

Einrichtung
Ansprechpartner
Str. Hausnummer
PLZ Hamburg

13. Dezember 2017

ID-Nr.:

Bitte geben Sie bei allen
Zahlungen stets die
angegebene ID-Nr. an

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hamburgische Pflegegesellschaft erlässt aufgrund der im April 2013 in der Freien und Hansestadt Hamburg eingeführten Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPflUmlVO) in der Fassung vom 14. Juli 2015 für Ihre Einrichtung für das **Ausbildungsjahr 01. August 2017 bis 31. Juli 2018** folgenden

B E S C H E I D

1. Der Ausgleichsbetrag für das Ausbildungsjahr 2017/2018 wird festgesetzt auf

_____ €.

2. Der vorläufige Erstattungsbetrag für das Ausbildungsjahr 2017/2018 wird festgesetzt auf

_____ €.

3. Die/Das sich nach Verrechnung ergebende Zahlungsschuld/Guthaben (inkl. Verwaltungskosten und darauf anfallende Umsatzsteuer) wird festgesetzt auf _____ €, zu entrichten/zu erstatten in vier Teilbeträgen:

_____ € zahlbar/wird Ihnen erstattet bis zum 31.01.2018/28.02.2018

_____ € zahlbar/wird Ihnen erstattet bis zum 30.04.2018/31.05.2018

_____ € zahlbar/wird Ihnen erstattet bis zum 31.07.2018/31.08.2018

_____ € zahlbar/wird Ihnen erstattet bis zum 31.10.2018/30.11.2018

Begründung:

Als Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 HmbAltPflUmlVO nehmen Sie gem. § 3 Abs. 1 HmbAltPflUmlVO an dem in dieser Verordnung geregelten Ausgleichsverfahren teil.

1. Berechnung des Ausgleichsbetrages

Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Ausgleichsbetrages sind die von Ihnen zum **15. September 2017** gemäß § 5 Abs. 2 HmbAltPflUmlVO gemeldeten oder von der beliebigen Stelle gemäß § 5 Abs. 6 HmbAltPflUmlVO geschätzten Daten.

	gemeldet oder geschätzt	berücksichtigt für die Berechnung gemäß HmbAltPflUmlVO
Maßgebliche betriebliche Erträge im <u>Kalenderjahr 2016</u>	€	€

Ursachen für Differenzen zwischen gemeldeten bzw. geschätzten und berücksichtigten betrieblichen Erträgen können sein:

- Die Anerkennung eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 8 Abs. 3 HmbAltPflUmlVO.
- Die Vornahme einer Schätzung gemäß § 5 Abs. 6 HmbAltPflUmlVO aufgrund nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung.
- Die Hochrechnung von Umsatzmeldungen auf ein volles Kalenderjahr bei Einrichtungen, die den Betrieb erst im Laufe des dem Jahr der Heranziehung vorangegangenen Jahres aufgenommen haben (vgl. § 5 Abs. 2 HmbAltPflUmlVO).

Auf Grundlage der berücksichtigungsfähigen Beträge ergibt sich für Ihre Pflegeeinrichtung nach folgender Berechnung (§ 8 Absatz 2 HmbAltPflUmlVO) ein Ausgleichsbetrag in Höhe von:

$$\frac{\text{€ (Umsatz Pflegedienst)} \times 8.290.229,69 \text{ € (Sektorant. ambulant)}}{212.545.739,50 \text{ € (Gesamtumsätze ambulant)}} = \text{€}$$

Hinzu kommt die Verwaltungskostenpauschale (§ 6 Absatz 2 HmbAltPflUmlVO) in Höhe von € zuzüglich der darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer in Höhe von €.

2. Festsetzung des vorläufigen Erstattungsbetrages

Grundlage für die Festsetzung des vorläufigen Erstattungsbetrages sind die von Ihnen zum **15. September 2017** gemäß § 5 Abs. 2 HmbAltPflUmIVO gemeldeten oder von der beliebigen Stelle gemäß § 5 Abs. 6 HmbAltPflUmIVO geschätzten Daten.

	gemeldet oder geschätzt	berücksichtigt für die Berechnung gemäß HmbAltPflUmIVO
Voraussichtliche Höhe der Ausbildungsvergütung im <u>Ausbildungsjahr 2017/2018</u>	€	€

Sollten gemeldete Ausbildungskosten nicht berücksichtigt worden sein, so hat dieses einen oder mehrere der folgenden Gründe:

- Die gemeldete Höhe der Ausbildungsvergütung liegt über dem Höchstbetrag (Kapungsgrenze) nach TVA-L Pflege (§ 10 Absatz 2 HmbAltPflUmIVO).
- Gemeldete Kosten können nicht anerkannt werden, da es sich nicht um Ausbildungsvergütungen im Sinne der Verordnung (§ 2 Absatz 1 HmbAltPflUmIVO) handelt, sondern um Arbeitsentgelte.
- Gemeldete Kosten können nicht anerkannt werden, da es sich nicht um anerkennungsfähige Ausbildungsverhältnisse handelt (§ 2 Absatz 1 HmbAltPflUmIVO).
- Die Vornahme einer Schätzung gemäß § 5 Abs. 6 HmbAltPflUmIVO aufgrund nicht fristgemäßer, fehlerhafter, unvollständiger oder gar nicht erfolgter Meldung.

Bitte prüfen Sie anhand der aufgeführten möglichen Gründe die der HPG gemeldeten Angaben. Auf Nachfrage können die vorstehend aufgeführten Begründungen für nicht anerkannte Ausbildungskosten weiter spezifiziert werden.

Der vorläufige Erstattungsbetrag war danach festzusetzen auf:

€

3. Berechnung der Zahlungsschuld bzw. des Guthabens und Zahlungstermine

Die Ihnen gegenüber festgesetzte Zahlungsschuld bzw. das festgesetzte Guthaben errechnet sich wie folgt:

€	Ausgleichsbetrag für das Ausbildungsjahr 2017/2018
- €	vorläufiger Erstattungsbetrag Ausbildungsjahr 2017/2018
€	Verwaltungskosten
€	Umsatzsteuer (auf Verwaltungskosten)
- €	Guthaben/Zahlungsschuld

Ergibt sich aus der Verrechnung eine **Zahlungsschuld**, so ist diese gemäß § 9 Absatz 2 HmbAltPflUmlVO in vier Teilbeträgen zu begleichen, die zu folgenden Terminen fällig sind:

1. Teilbetrag, zu entrichten bis zum **31. Januar 2018** €
2. Teilbetrag, zu entrichten bis zum **30. April 2018** €
3. Teilbetrag, zu entrichten bis zum **31. Juli 2018** €
4. Teilbetrag, zu entrichten bis zum **31. Oktober 2018** €

Eine Zahlungsaufforderung zu den genannten Fälligkeitsterminen ergeht nicht mehr. Bitte überweisen Sie den jeweiligen Betrag fristgerecht auf das angegebene Konto.

Sollten Sie der beliebigen Stelle für die Durchführung des Zahlungsverkehrs ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erfolgt der Einzug zu den jeweils genannten Fälligkeitsterminen automatisch.

Bitte nutzen Sie für Ihre Zahlungen ausschließlich die Bankverbindung des Treuhandkontos der Ausbildungsumlage Altenpflege Hamburg bei der

Bank für Sozialwirtschaft (BfS)	BIC/SWIFT	BFSWDE33 HAN
	IBAN	DE36 2512 0510 0009 4763 02

Im Verwendungszweck geben Sie bitte stets die im Briefkopf angegebene ID-Nummer an.

Sollte bei der Verrechnung ein **Guthaben** ausgewiesen sein, erhalten Sie die auszahlenden Teilbeträge gemäß § 10 Absatz 3 HmbAltPflUmlVO zu folgenden festgelegten Terminen:

1. Teilbetrag, wird erstattet bis zum **28. Februar 2018** €
2. Teilbetrag, wird erstattet bis zum **31. Mai 2018** €
3. Teilbetrag, wird erstattet bis zum **31. August 2018** €
4. Teilbetrag, wird erstattet bis zum **30. November 2018** €

Die Zahlungen stehen nach § 10 Absatz 3 HmbAltPflUmlVO unter dem Vorbehalt, dass zum Stichtag ausreichend Mittel im Treuhandvermögen vorhanden sind.

<p>Rechtsgrundlagen: Die Festsetzung des Ausgleichsbetrages erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 HmbAltPfl-UmlVO. Der vorläufige Erstattungsbetrag wird gemäß § 10 Absatz 1 und 2 HmbAltPflUmlVO festgesetzt. Die Verrechnung dieser Beträge erfolgt auf Grundlage von § 9 Absatz 3 HmbAltPflUmlVO. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskostenpauschale ist § 6 Absatz 2 HmbAltPflUmlVO</p>
--

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hamburgischen Pflegegesellschaft e. V., Burchardstraße 19, 20095 Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Widerspruch erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz keine aufschiebende Wirkung haben.

Gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne eine gesonderte Unterschrift gültig.

Anlage 1: Festsetzung der Refinanzierungsbeträge der Hamburgischen Altenpflegeausbildungsumlage für das Ausbildungsjahr 2017/2018

Anlage 2: Berechnung der Hamburgischen Altenpflegeumlage für das Ausbildungsjahr 2017/2018